



W E N G | F I N E | A R T

SATZUNG DER WENG FINE ART AG

Fassung vom
01. September 2014

WENG FINE ART AG
KIMPLERSTRASSE 294
D-47807 KREFELD
F +49 (0)2151 93713-0
T +49 (0)2151 93713-29
WWW.WENGFINEART.COM

SATZUNG

(Fassung vom 01.09.2014)

der

Weng Fine Art AG

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld unter HRB 7177

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Weng Fine Art AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Krefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- (a) der Erwerb, das Halten und die Verwaltung sowie die Verwertung von Beteiligungen an anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere an Unternehmen, die im In- und Ausland im Kunstmarkt tätig sind, sowie die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, einschließlich der Übernahme der Geschäftsführung und der Vertretung in anderen Gesellschaften, und
 - (b) der Handel mit Kunstwerken und anderen Sammelobjekten auf eigene Rechnung.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und/oder förderlich sind, einschließlich der Errichtung von Vertretungen, Zweitniederlassungen, Betriebsstätten, Tochtergesellschaften und sonstigen Wirtschaftsunternehmen im In- und Ausland.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Februar eines Jahres und endet am 31. Januar des Folgejahres.
Ab dem 1. Januar 2016 ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. Februar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt
2.750.000,00 Euro
(in Worten: zwei Millionen siebenhundertundfünfzigtausend Euro).

Es ist eingeteilt in 2.750.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- (3) Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.
- (4) Die Inhaber der Aktien sind verpflichtet, der Gesellschaft die für die Aktienregistereintragung gesetzlich geforderten Angaben mitzuteilen. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt der Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Der Vorstand kann die Eintragung als Aktionär im eigenen Namen für Aktien, die einem anderen gehören, ablehnen, sofern die Person der Gesellschaft nicht binnen angemessener Frist die Angaben nach Absatz 3 zu denjenigen offen legt, denen die Aktien gehören. Die Rechte der Gesellschaft nach § 67 Abs. 4 AktG bleiben unberührt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital in der Zeit bis zum 23.09.2017 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu Euro 1.375.000,00 (Genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer nennwertloser Stammaktien oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen
 - zur Vermeidung von Spitzenbeträgen;
 - wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft werden;
 - bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß 186 Abs. 3 Satz 4 AktG

ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ab dem 25.09.2012 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich eines vom Gesetz abweichenden Beginns der Gewinnbeteiligung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital zu ändern.

- (7) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 1.250.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 1.250.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 9. September 2013 in der Zeit bis zum 8. September 2018 von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen begeben werden, soweit die Ausgabe gegen bar erfolgt ist.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

- (8) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 125.000,00 durch die Ausgabe von bis zu 125.000 neuen nennwertlosen Stammaktien oder stimmrechtslosen Vorzugsaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung vom 26.09.2011 ausgegeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie Aktienoptionen ausgegeben werden, deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung einsetzt. Die neuen Aktien werden zu dem in dem Ermächtigungsbeschluss festgelegten Ausübungspreis ausgegeben. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

§ 6

Aktienurkunden

- (1) Form und Inhalt von Aktienurkunden, von etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von etwaigen Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Wertpapierbörse, an der die Aktien zugelassen sind, erforderlich ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder mehrere Aktien verbriefen (Globalurkunden).

III.

Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat soll ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und kann einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

§ 8

Beschlüsse und Geschäftsordnung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, dies gilt nicht, wenn der Vorstand aus 2 Mitgliedern besteht. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per Telefax getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung einschließlich eines Geschäftsverteilungsplans für den Vorstand erlassen, ändern oder aufheben.

§ 9

Vertretung

- (1) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch den Vorstandsvorsitzenden, durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreien.

§ 10

Geschäftsführung und zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung zu führen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss Geschäfte festlegen, die seiner Zustimmung bedürfen.

IV.

Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nicht Abweichendes beschließt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Ergänzungswahlen für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest deren Amtszeit treten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit - außer zur Unzeit - mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- (5) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle eines bereits ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

§ 12

Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 13

Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung und der Beschlussvorschläge einberufen. Die Einberufung kann telegraphisch oder fernschriftlich (per Telex, Telefax oder E-Mail) erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mit der Einberufung mitgeteilt wurde, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb angemessener Frist widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (3) Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Sitzungen und Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Mittel der Telekommunikation durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden festgestellt und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich zugeleitet.

- (4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, in jedem Fall jedoch mindestens drei Mitglieder, teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche (§ 126 BGB) Stimmabgaben überreichen lassen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung den Ausschlag. Dies gilt auch bei Wahlen.
- (6) Sitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sollen, sofern nicht die Beratung über persönliche Angelegenheiten über Mitglieder des Vorstandes eine Ausnahme begründen, an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsrat kann im Einzelfall die Teilnahme ausschließen. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Rahmen von § 109 AktG.
- (8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können auch, soweit gesetzlich zulässig, entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, können im Einzelfall anstelle veränderter Mitglieder des Aufsichtsrats teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben. Für Beschlüsse eines Ausschusses gelten die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 15

Vergütung

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine feste und/oder gewinnabhängige Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr festgesetzt wird.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten überdies die in Ausübung ihres Amtes getätigten Aufwendungen ersetzt.
- (3) Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Vergütung nur zeitanteilig vorliegen, wird die jeweilige Vergütung zeitanteilig gewährt.
- (4) Die auf die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder entfallende Umsatzsteuer wird erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.
- (5) Die Gesellschaft trägt die Kosten einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung eines entsprechenden Selbstbehaltes der Versicherten.

V.

Hauptversammlung

§ 16

Sitzungsort, Einberufung und Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Für die Einberufung der Hauptversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Aktionäre müssen sich ferner rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessene Frist für die Anmeldung vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren festzulegen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

- (6) Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125 und 128 AktG wird auf den Weg der elektronischen Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist – ohne dass hierauf ein Anspruch besteht – berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden.

§ 17

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (3) Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sofern die Vollmacht nicht einer von § 135 AktG erfassten Person oder Institution erteilt wird, bedürften die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft der Textform (§126b BGB). Die Gesellschaft kann Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benennen (Stimmrechtsvertreter), deren Bevollmächtigung eine Einzelweisung

zugrunde liegen muss. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung nach Satz 2 bestimmt werden.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren festzulegen. Diese werden mit Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 18

Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und des Verfahrens bei Abstimmungen. Er übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken.
- (4) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Bild- und/oder Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größerer Stimmmehrheit vorschreibt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

- (6) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

§ 19

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, über die Feststellung des Jahresabschlusses.

VI.

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (und - soweit gesetzlich vorgeschrieben oder von der Hauptversammlung beschlossen - den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht) aufzustellen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erstatteten Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns und den gegebenenfalls aufgestellten Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erstatteten Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns und den etwa aufgestellten Konzernabschluss (gegebenenfalls nebst Konzernlagebericht) innerhalb eines Monats nach deren Vorlage zu prüfen und über das Ergebnis einer Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 21

Rücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind ferner ermächtigt, darüber hinaus Beträge bis in Höhe des gesamten Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Berechnung des gemäß Absatz (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 22

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Dies gilt auch für die Anpassung der Satzung infolge einer Veränderung des Grundkapitals.

§ 23

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zum Betrag von Euro 5.000,00. Einnahmen darüber hinaus gehenden Aufwand hat der Gründer zu tragen.